



## Öffentliche Bekanntmachung

**zum Antrag der wpd Windpark Nr. 552 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde), Ortsteil Jeezte, Altmarkkreis Salzwedel**

Die wpd Windpark Nr. 552 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von

**6 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-3,6, davon 5 Windenergieanlagen mit 149 m Nabenhöhe und 217 m Gesamthöhe und 1 Windenergieanlage mit 132 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe, Nennleistung jeweils 3,6 MW**

in **39624 Kalbe (Milde)**, Ortsteil **Jeezte**,

Gemarkung: Jeezte, Flur: 12, Flurstücke: 107, 108, 184, 185, 186, 187.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**08.08.2018 bis einschließlich 07.09.2018**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1.

**Altmarkkreis Salzwedel**  
Umweltamt (Haus III)  
SG Immissionsschutz  
Karl-Marx-Straße 16  
29410 Salzwedel

Mo. 8:30-11:30 Uhr  
Di. 8:30-11:30 Uhr / 13:00-18:00 Uhr  
Do. 8:30-11:30 Uhr / 13:00-15:30 Uhr  
Fr. 8:30-11:30 Uhr

2.

**Stadt Kalbe (Milde)**  
Rathaus  
Schulstr. 11  
39624 Kalbe (Milde)

Mo. nach Vereinbarung  
Di. 9:00-12:00 Uhr / 14:00-18:00 Uhr  
Do. 9:00-12:00 Uhr / 14:00-16:00 Uhr  
Fr. nach Vereinbarung

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) schriftlich in der Zeit vom

**08.08.2018 bis einschließlich 06.10.2018**

bei der Genehmigungsbehörde (Altmarkkreis Salzwedel) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **30.10.2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **13:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Altmarkkreis Salzwedel**  
Haus I - Raum 270 (Beratungsraum „Stadt Salzwedel“)  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

Die endgültige Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin statt, werden bei diesem die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

gez. Ziche  
Landrat

Salzwedel, 01.08.2018